

Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001

3886

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser
und der Sonderabfallabgabeverordnung**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2001,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 29. August 2001 der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 29. August 2001 der Sonderabfallabgabeverordnung wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit der Einführung der Verzugszinspflicht für öffentlichrechtliche Forderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Gerichtsverfassungsgesetz (vgl. Vorlage 3884) wird die Verzugszinsregelung in § 21 der Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992 (LS 813.111) hinfällig. Die Verordnungsbestimmung, dass der Verzugszins nach Ansätzen der Zürcher Kantonalbank für Kontokorrentkredite verrechnet wird, widerspricht der neuen Gesetzesbestimmung. Hinfällig wird ebenfalls die Zahlungsfrist- und Verzugszinsbestimmung in § 4 Abs. 3 der Sonderabfallabgabeverordnung vom 11. Oktober 1995 (LS

2

712.41), da die neue Gesetzesbestimmung vorgeht. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der Taxordnung und der Sonderabfallabgabeverordnung zu genehmigen.

Zürich, 29. August 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Anhang

Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser (Änderung)

(vom 29. August 2001)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Taxordnung der kantonalen Krankenhäuser vom 1. April 1992 wird wie folgt geändert:

§ 21. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2 bis 4 unverändert.

Rechnungs-
stellung

II. Die Änderung der Taxordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verzugszinsen in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

Sonderabfallabgabeverordnung (Änderung)

(vom 29. August 2001)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Sonderabfallabgabeverordnung vom 11. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Höhe der
Abgabe, Rech-
nungsstellung

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die Abgabe ist auf den 30. Juni zur Zahlung fällig.

Abs. 4 unverändert.

II. Die Änderung der Sonderabfallabgabeverordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Verzugszinsen in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi